

6. Motion von Luzi Schmid vom 9. Juni 2010 "Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes" (08/MO 32/252)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Schmid, CVP/GLP: Ein Stiefkind kann am wenigsten etwas dafür, dass es zum Stiefkind wird. In der Regel ist es Turbulenzen oder gar Zwängen ausgesetzt, kann nicht mitbestimmen und muss mittragen, was vorgegeben wird. In solchen Situationen können der Staat und die Sozialbehörden froh sein, wenn psychosozial ein gutes Verhältnis zum Stiefelternteil entsteht. Wenn das Verhältnis dann auch noch so gut ist, dass es zu einer Vermögensbegünstigung kommt, wird eine Steuer als Strafe und Ungerechtigkeit empfunden. Man kann Stiefkinder auch mit Pflegekindern vergleichen, nur besteht dort ein noch grösserer Unterschied, indem Pflegekinder keinen leiblichen Elternteil in die neue Beziehung mitbringen und neuen Erziehungs-, neuen Obhutsberechtigten ausgesetzt sind. Wenn sich dieses Verhältnis gut entwickelt, was natürlich nicht immer der Fall ist, und eine Vermögensbegünstigung beabsichtigt ist, darf der Staat nicht mit einer Erbschaftssteuer kommen, weil die Sozialbehörden sicher Sozialgelder gespart haben. Die Beantwortung des Regierungsrates ist sehr gut. Die Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen sind korrekt. Nachzutragen gilt: Ein Vergleich von Budget und Rechnung ergibt, dass die Zahlen zwischen 11 und 12 Millionen Franken liegen, wobei 10 Millionen Franken budgetiert waren. Die Erbschaftssteuerausfälle sind nicht nur verkraftbar, sondern bereits eingefahren. Nicht überrascht bin ich, dass in den Kantonen verschiedene Regelungen bestehen. Das soll aber nicht bedeuten, dass wir uns an anderen, vielleicht schlechteren Beispielen orientieren. Der Kanton Nidwalden beispielsweise hat eine gute und moderne Lösung. Dort werden weder Nachkommen noch Stief- oder Pflegekinder besteuert. Das gilt im Übrigen auch für unsere Nachbarkantone St. Gallen und Schaffhausen. Für mich ist klar, dass bei Stiefkindern der Stiefelternteil und der leibliche Elternteil verheiratet sein müssen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es eine Erbplanung braucht, bis eine Begünstigung entsteht. Es muss eine Begünstigung ausgesprochen sein, ansonsten es nichts zu erben gibt. Erst wenn sie vorliegt, sprechen wir über Steuern, die wir jetzt abschaffen wollen. In der Antwort des Regierungsrates wird erwähnt, dass das Konkubinat ausgeschlossen sein soll. Diese Problematik muss meines Erachtens irgendwann angegangen werden. Es kann nicht sein, dass Konkubinatspartner mehr Steuern bezahlen als beispielsweise Geschwister oder Neffen und Nichten, leisten

sie doch mehr Unterstützung und nehmen mehr soziale Arbeit ab. Es ist mir klar, dass beim Pflegeverhältnis eine Dauerpflege während der Minderjährigkeit des Kindes vorgelegen haben muss. Ob diese dann zwei, fünf oder zehn Jahre betragen soll, darüber kann in der vorberatenden Kommission diskutiert werden. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären. Die CVP/GLP-Fraktion erachtet das Thema in Anlehnung an die Finanzhaushaltdebatte als frisch und aktuell im Sinne von Gesellschaft und Familie und steht deshalb einstimmig hinter der Erheblicherklärung der Motion.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion und bitte Sie, die Motion Schmid erheblich zu erklären. Die vom Motionär verlangte Gleichstellung von leiblichen Nachkommen und Stiefkindern im Bereich der kantonalen Erbschaftssteuer erscheint uns als berechtigt und sachlich begründet. Den sorgfältigen Ausführungen des Regierungsrates in seiner Antwort schliessen wir uns vollumfänglich an. Auch im Kanton Thurgau werden bis heute leibliche Nachkommen und Stiefkinder steuerrechtlich ungleich behandelt. Wir sind überzeugt, dass die in der Motion verlangte Gleichstellung in unserem Kanton einem echten Bedürfnis entspricht und von den betroffenen Eltern begrüsst wird. Bei der Prüfung des Anliegens der Motion sind wir von folgenden Fakten ausgegangen: Heute haben Familien immer weniger Kinder. In der aktuellen Familiensituation bringt aber vielfach ein Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe ein. Unter anderem tragen die hohen Scheidungsraten in der heutigen Gesellschaft ebenfalls dazu bei, dass immer mehr Familien in so genannten Patchwork-Situationen und in Zweitehen zusammenleben. Der Begriff "Patchwork-Familie" ist ein Synonym zu "Stieffamilie", das heisst eine Familie, bei der mindestens ein Partner Kinder aus früheren Beziehungen mit in die Ehe eingebracht hat. Die Politik kann und darf sich vor diesen gesellschaftlichen Veränderungen nicht verschliessen. In der Regel ist es so, dass Stiefkinder ihre Stiefeltern psychosozial als einen verlässlichen Vater oder eine verlässliche Mutter erleben, und zwar mit einer unter Umständen engeren Bindung als sie zum abwesenden oder gar abweisenden leiblichen Elternteil haben. Wenn nun die Beteiligten diese loyale, verbindende und erspriessliche Beziehung auch vermögensrechtlich honorieren wollen, soll dies nicht mit Erbschaftssteuern bestraft werden. Unseres Erachtens ist die Zeit reif, dieses kleine politische Zeichen zu setzen. Im Übrigen haben Stiefkinder nicht zu vertreten, dass sie eben Stiefkinder und nicht leibliche Kinder der beiden Elternteile sind. Wir sollten die Stiefkinder daher erbschaftssteuerrechtlich den leiblichen Nachkommen und insbesondere den Adoptionskindern gleichstellen. Es braucht ja immer noch eine gewollte und formell korrekte Begünstigung des Stiefelternteils (mittels Testament oder Erbvertrag) zugunsten des Stiefkindes. Hier komme ich zum Kern einer möglichen moralischen Ungerechtigkeit, die wir mit der Erheblicherklärung der Motion korrigieren können: Wenn wir uns den Fall vor Augen halten, dass auf der einen Seite ein leibliches Kind, das sich aus welchen moralischen und familiären Gründen auch immer beispielsweise nie um seinen getrennt lebenden Vater gekümmert hat, rein nur we-

gen seiner biologischen Abstammung einen Pflichtteil beanspruchen kann, der erst noch erbschaftssteuerfrei ist, und dass auf der anderen Seite ein Stiefkind, das sich treu um seinen Stiefvater gesorgt hat, für sein Legat je nach Vermögensübergang zwischen 4 % und 14 % Schenkungs- oder Erbschaftssteuern bezahlen muss, dann ist das weder fiskalrechtlich noch politisch noch gesellschaftlich und schon gar nicht ethisch plausibel zu erklären. Wir sollten die bestehende Diskriminierung der Stiefkinder gegenüber den gemeinsamen Kindern der Eltern in erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht abschaffen.

Schwytter, GP: Die GP-Fraktion folgt mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates. Dies tut sie aber mit wenig Begeisterung, weil hier ein System in einem kleinen Teilbereich optimiert werden soll, dem wir grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Obwohl es nicht Gegenstand der Vorlage ist, möchte ich hier deponieren, dass die Grünen für die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen sind, und zwar für grosse Vermögen von über zwei Millionen Franken. Die Gleichstellung von Stiefkindern gegenüber den adoptierten Kindern und direkten Nachkommen in steuerlicher Hinsicht scheint uns angesichts der heutigen Vielfalt von Familienstrukturen sinnvoll. Einer ebenfalls gewünschten steuerlichen Gleichstellung von Pflegekindern mit direkten Nachkommen können wir unter der Bedingung zustimmen, dass hier zusätzliche Anforderungen an die Dauer des Pflegeverhältnisses gestellt werden, um nicht die Möglichkeit zu schaffen, missbräuchlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu umgehen. Die grosse Mehrheit der GP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion Schmid.

Jordi, EVP/EDU: Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung. Die EVP/EDU-Fraktion ist in folgendem Punkt geteilter Meinung: Da bei einer Heirat der Ehepartner, der nicht Elternteil ist, dem Ehegatten, der Kinder in die Ehe mitbringt, in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten hat, sind die Voraussetzungen für eine Gesetzesänderung in dieser Form gegeben. Ebenfalls können die Stiefkinder nur mit einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag vom Stiefelternteil bedacht werden. Andererseits kann ein Stiefkind auch von seinen leiblichen Eltern erben und ist dann im Vorteil gegenüber seinen Stiefgeschwistern. Das würde zu Ungerechtigkeiten führen. Einig sind wir uns bei Stiefkindern von Konkubinatspaaren. Diese sollen nicht unter eine geänderte erbschafts- und schenkungssteuerliche Regelung fallen, wie es der Regierungsrat in seiner Antwort in unserem Sinn festhält. Ebenfalls sollen Pflegekinder nicht unter eine geänderte Regelung fallen.

Gubser, SP: Die SP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion Schmid. Wir befürworten die steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern, wenn sie vom Erblasser berücksichtigt werden. Ich danke dem Motionär für seinen Vorstoss, der eine stossende Ungerechtigkeit beseitigt.

Dr. Munz, FDP: Die Motion ist berechtigt und die Antwort des Regierungsrates richtig. Die FDP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung. Das Wesentliche hat Kantonsrätin Dr. Marlies Näf gesagt. Richtig ist aber auch, dass im materiellen Recht noch Handlungsbedarf besteht, nur liegt dieser nicht bei uns im Rat, sondern beim eidgenössischen Parlament. Ich wehre mich dagegen, dass hier schon Androhungen bezüglich eidgenössischer Erbschaftssteuer gemacht werden. Es kann ja nicht sein, dass man in den Kantonen schon einmal besteuertes Steuersubstrat, das vererbt wird, nur deshalb von der Steuer befreit, damit man es vom Bund her wieder besteuern kann. Das macht wenig Sinn. Wenn man dann noch Limiten einschafft, ist das nur wieder Anlass dazu, möglichst Optimierungsübungen zu veranstalten, die auch wenig Sinn machen. Der Thurgau ist auf gutem Weg. Vielleicht kommt der Bund nach.

Regierungsrat **Koch:** Ich bitte Sie, die Motion Schmid erheblich zu erklären. Es wurde alles gesagt. Wichtig ist, dass es eine Handlung der Stiefeltern braucht, damit das Recht, das wir jetzt schaffen wollen, überhaupt in Kraft treten kann. Ich muss Kantonsrat Luzi Schmid korrigieren: Wir sagen in unserer Antwort klar, dass wir die Regelung nicht auf Konkubinatspaare ausweiten möchten. In diesem Sinn ist es schon wichtig, nicht einen Schritt weiterzugehen und uns auf die erbrechtliche Gleichstellung von Stiefkindern und Pflegekindern zu beschränken. Bei den Pflegekindern haben wir auch ausgeführt, dass wir eine zeitliche Vorgabe möchten. Diese muss etwa zwischen fünf und zehn Jahren liegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Schmid wird mit 105:1 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.